

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Ihr Kontakt:

Telefon: +49 228 997799
E-Mail: Referat24@bfdi.bund.de

Aktenz.: 24-193-2 II#1721
(bitte immer angeben)
Dok.: 92109/2024

Anlage:

Bonn, 14.11.2024

Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren

Ihre Beschwerde zum Telekom E-Mail Encryption Gateway
Mein Schreiben vom 18.09.2024, Az. s.o.
Ihre E-Mail vom 26.09.2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

B E S C H E I D

1. Ihre o.g. Beschwerde gegen die Deutsche Telekom gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird teilweise abgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit Schreiben u.a. vom 17. März 2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die Deutsche Telekom (Telekom Deutschland GmbH) wegen der Versendung personenbezogener Daten über ihr Mail-Encryption-Gateway. Sie monieren, dass dies ein Kanal sei, der nicht ausreichend gegen eine Downgrade-Attacke und damit Abhören und Manipulation gesichert sei.

II.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Unternehmen zuständig, soweit diese für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeiten.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall nach den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen einen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können, der inzwischen beseitigt wurde.

Soweit Sie die nicht ausreichend sichere Übermittlung der Auskunft bemängeln, gebe ich Ihrer Beschwerde statt.

Über das Mail-Encryption-Gateway werden ggf. auch personenbezogene Daten mit hohem Risiko versandt. In Ihrem Fall dürfte dies die Kombination verschiedener personenbezogener Daten einschließlich der Personalausweisnummer betreffen, die einen Identitätsdiebstahl ermöglichen könnten. Das Passwort für den Zugang zum E-Mail Encryption Gateway wird – ggf. auch bei einer Passwortrücksetzung – ebenfalls per E-Mail übermittelt. Damit ist die Sicherheit nur noch mit einer E-Mail ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gleichzusetzen und es sollten nur Daten mit normalem Risiko übersandt werden. Im bisherigen Schriftverkehr wurde von der Deutschen Telekom bereits zugesagt, dass eine Transportverschlüsselung sichergestellt wird.

Die Deutsche Telekom hat – nachdem die Problematik nochmals erläutert wurde – ihr Verfahren geändert. Es wurde zugesagt, bei einer Vollauskunft nach Art. 15 DSGVO eine

zusätzliche Verschlüsselung des Inhalts durchzuführen. Hierzu wird das Programm „7-Zip“ verwendet. Das Passwort wird dem Kunden telefonisch übermittelt.

Da hier ein anderer Übertragungsweg verwendet wird, sehe ich hier ein ausreichendes Sicherheitsniveau gegeben. Ich habe die Telekom noch ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass das Passwort ausreichend komplex sein muss.

Da das Mail-Encryption-Gateway die Sicherheit der Übertragung gegenüber der einfachen E-Mail etwas verbessert, sehe ich die Nutzung des Mail-Encryption-Gateways als unproblematisch an. Insofern halte ich die Nutzung des Gateways für eine zulässige unternehmerische Entscheidung.

Weitergehende Abhilfemaßnahmen insbes. Sanktionen beabsichtige ich nicht zu ergreifen. Insofern muss ich Ihre Beschwerde ablehnen. Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG) komme ich zum Ergebnis, dass eine Sanktion nicht verhältnismäßig wäre. Hierbei war zu berücksichtigen, dass es sich um einen besonders geringfügigen Verstoß handelt, da hier nur in seltenen Ausnahmefällen besonders sensible Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO übermittelt werden. Sie selbst sind nur in einem Fall unmittelbar selbst betroffen, bei dem die Personalausweisnummer zusammen mit anderen Identitätsdaten übermittelt wurden. Zudem hat die Telekom für mögliche zukünftige Fälle ihr Verfahren bereits angepasst und dem Verstoß insoweit selbst abgeholfen.

Zur Thematik Nutzungsbedingungen haben Sie bereits die Anhörung vom 17.05.2024 erhalten. Ein Bescheid hierzu ist in der Vorbereitung.

Ihr neues Vorbringen im Rahmen der Anhörung das die Telekom generell bei E-Mails die obligatorische Verschlüsselung nicht ausreichend absichere, ist kein Aspekt der in einem speziellen Sachzusammenhang mit dem Mail-Encryption-Gateway steht. Dies betreffe auch nicht die Sicherheit der inhaltsverschlüsselten Daten, sondern vielmehr allgemein sämtliche E-Mail, die die Telekom auf diese Weise versendet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.